



Pfadiheim - Vermietung

Das Pfadiheim kann tageweise oder nach Absprache auch an Wochenenden von Drittpersonen gemietet werden.

Kosten pro Tag:

Aktivmitglieder der Pfadi Buchsi	Fr. 50.00 pro Anlass *)
Mitglied der Roverstufe	Fr. 70.00 / Winter Fr. 100.00
Eltern von Pfadis	Fr. 150.00 / Winter Fr. 180.00
Mitglied des Alt-Pfadfinder-Vereins (APV)	Fr. 120.00 / Winter Fr. 150.00
Drittpersonen	Fr. 200.00 / Winter Fr. 250.00

Der Winterzuschlag für die Gasheizung wird zwischen 1. Oktober bis 31. März immer erhoben.

*) Der Winterzuschlag wird bei diesen Mieten zusätzlich pro Tag verrechnet.

Reservationen sind ausschliesslich zu richten an:

André Weyermann / Cöcu, Riedliweg 53, 3053 Münchenbuchsee, Tel. +41 79 261 36 63

Mail: aweyermann@gmail.com oder via Internet: www.pfadibuchsi.ch Link „Heimbelegung“.

Heimordnung:

1. Ausserhalb des samstäglichen Pfadibetriebs sind der Heimkommission/Sophie Kaiser sämtliche Heimbelegungen zu melden.
2. Beide Flügel der äusseren Eingangstüren müssen bei Aktivitäten im Heim dauernd offen sein – Brandschutzaufgabe Notausgang der Gemeinde Münchenbuchsee.
3. Übernachtungen im Pfadiheim sind aufgrund der Brandschutzbestimmungen verboten.
4. Das Gelände des Freispielparks muss separat bei der Parkbetriebsgruppe des Freispielparks Schöneegg reserviert / gemietet werden. Es gilt deren Parkordnung.
5. Ab 21.00 Uhr ist draussen absolute Ruhe einzuhalten, da sich das Pfadiheim in einem Wohnquartier befindet.
6. Im Pfadiheim herrscht absolutes Rauchverbot.
7. Für den Alkoholgenuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes. Je nach Veranstaltung behält sich die Pfadi Buchsi vor, ein generelles Alkoholverbot auszusprechen.
8. Es dürfen keine Esswaren im Heim zurückgelassen werden.
9. Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.
10. Nach jedem Gebrauch ist das Heim selbstständig sauber zu putzen. Ist dies nicht der Fall, werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt (Fr. 50.-/Std und Person).
11. Defekte und Beschädigungen sind der Heimkommission/Sophie Kaiser unaufgefordert zu melden. Bei Schäden haften die Verursacher.
12. Sämtliche Fenster und Türen sind zu kontrollieren, ob diese wirklich geschlossen sind.
13. Bei Widerhandlungen oder bei Reklamationen aus der Anwohnerschaft kann die Miete per sofort aufgelöst werden. Die Miete ist in diesem Fall in voller Höhe geschuldet. Weitere Ansprüche von Dritten werden dem Verursacher weiterverrechnet.